## Zu § 20 Abs.1

Die Prüfungstermine der Diplom-Vorprüfung werden durch das Prüfungssekretariat festgelegt. Die Prüfungstermine für die Diplomprüfung sind mit den betreffenden Prüfern zu vereinbaren.&

### Zu § 21 Abs.1

Die Diplomprüfung umfaßt je eine Prüfung in den drei gewählten Schwerpunktfächern. Die drei Prüfungen der Diplomprüfung sind von drei verschiedenen Prüfern abzunehmen.

#### Zu § 23 Abs.2

In der Diplom-Vorprüfung dauert die mündliche Prüfung in anorganischer und organischer Chemie 30 Minuten. Die Klausur in Physik dauert 3 Stunden.

In der Diplomprüfung dauern die mündlichen Prüfungen je 45 Minuten.

### Zu § 25 Abs.2

Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat, in einem kurzen Gutachten zu beurteilen und zu benoten. Die Arbeit wird in jedem Falle noch von einem zweiten Hochschullehrer bewertet. Einer der Gutachter muß Universitätsprofessor des Fachbereichs sein. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Bewertungen. Falls eine der beiden Bewertungen "nicht ausreichend" lautet, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Diplomarbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung eines Professors des Fachbereichs oder des Instituts für Biochemie außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, müssen durch den Diplomprüfungsausschuß genehmigt werden.

# Zu § 29 Abs.1

Das Gesamturteil der Diplom-Vorprüfung ist der Mittelwert der jeweils einfach gewerteten Noten der mündlichen Prüfung in Botanik/Zoologie, der Klausur in Mikrobiologie/Genetik, der mündlichen Prüfung in Chemie und der Physik-Klausur. Bei Kollegialprüfungen wird die Note von den beiden Prüfern gemeinsam festgelegt. Eine Liste der erworbenen Leistungsnachweise wird als Leistungsspiegel den Studierenden ausgehändigt. Bei der Bildung des Gesamturteils der Diplomprüfung werden die Noten der drei mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewertet, die der Diplomarbeit wird zweifach gewertet.

### Zu § 30 Abs.1

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Diplomprüfung wird nicht vom Erstprüfer abgenommen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen möglich und bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.